



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision eines

Steinbruches

vom 21.08.2018

Betreiber: Firma HeidelbergCement AG
Bürener Straße 46
59590 Geseke

Die Firma HeidelbergCement AG betreibt am o.g. Standort den Steinbruch „Milke“.

Datum der Überwachung: 14.12.2017

Vor-Ort-Aufwand: 24,5 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 51 h

Gesamtaufwand: 75,5 h

Art der Revision:

angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 53

Weitere beteiligte Behörden

BR Arnsberg – Dez. 52 (AwSV)

BR Arnsberg – Dez. 55

Stadt Geseke – Ordnungsamt

Kreis Soest

Schwerpunkt der Inspektion:

Überprüfung Genehmigungsbescheid

Grundlage der Überprüfung:

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Genehmigungsbescheid 51.2.7-368/04 v. 13.10.2005

Ergebnis der Überprüfung:

Erheblicher Mangel:

- Schaden an der Zaunanlage (Mangel zwischenzeitlich behoben)

Geringfügige Mängel:

- einige Berichtspflichten wurden nicht erfüllt (teilweise behoben)

Veranlasste Maßnahmen: Die Betreiberin wurde zur zeitnahen Mängelbeseitigung aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.